

## Einkaufsbedingungen

Gültig ab 01.09.2012

### Allgemeines

Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen der prukon production GmbH erfolgt ausschließlich zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Metall- und Elektroindustrie, ergänzt durch die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, die vorrangig sind.

Mit der Entgegennahme einer von uns ausgestellten Anfrage, einer Bestellung, spätestens aber bei der Erfüllung eines Auftrages, erkennt der Lieferant an, dass die Liefer- und Zusatzbedingungen für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit uns gelten sollen. Die einmal mit uns vereinbarten Geschäftsbeziehungen gelten auch für zukünftige Vertragsabschlüsse als vereinbart.

Unser Schweigen auf anderslautende Bestimmungen des Lieferanten ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen; deren Geltung wird widersprochen.

### Angebote

Angebote unserer Lieferanten werden nur als Vertragsanträge, ausschließlich zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Metall- und Elektroindustrie sowie unsere Einkaufsbedingungen, angenommen. Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen. Wenn nicht im Einzelfalle anderes vereinbart ist, hat sich der Anbieter, 3 Monate vom Datum des Angebots gerechnet, an sein Angebot gebunden zu halten.

Unsere Bestellung gilt immer als Annahme des Vertragsantrages des Anbieters.

### Bestellungen

Bestellungen als Vertragsannahme werden ausdrücklich und ausschließlich mittels unseres Bestellformulars erteilt. Die Übermittlung der Bestellung kann in dringenden Fällen auch telefonisch erfolgen. Telefonbestellungen sind nur unter Vorbehalt einer endgültigen schriftlichen Bestellung gültig. Die Bestellung gilt als ordnungsgemäß, wenn in ihr nur auf das Angebot des Anbieters Bezug genommen wird oder unserer Bestellung eine Fotokopie des Angebotes des Anbieters beigelegt wurde.

Mündliche Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

### Preise

Alle uns in Vertragsanträgen genannten Preise sind Festpreise, wenn nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

Dies gilt auch für Rahmenverträge, bei denen die Preise ebenso über die gesamte Laufdauer der Vereinbarung Festpreise sind.

Preise sind für uns immer Nettopreise. Wenn keine „Frei-Haus-Lieferung“ vereinbart wurde, müssen die Kosten für Fracht, Verpackung und Transportversicherung gesondert ausgewiesen werden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer muss extra ausgewiesen sein.

### Termine

Alle von uns genannten Liefertermine sind nach dem Kalender bestimmt und als Fixtermine zu verstehen.

Werden diese Termine nicht eingehalten, sind wir berechtigt, alle im Falle des Verzugs gegebener Rechte in Anspruch zu nehmen. Der Liefertermin versteht sich ausschließlich als der Tag des Eintreffens der Lieferung oder Leistung an die von uns vorgegebene Lieferanschrift.

Unbeschadet weiterer Schritte, behalten wir uns das Recht vor, bei nicht Einhaltung zugesagter Termine, für jeden Tag im Lieferverzug, das Zahlungsziel um 5 Tage zu verlängern.

Für die Lieferungen oder erbrachten Leistungen vor dem von uns definierten Liefertermin, werden wir diese unter Vorbehalt und für uns ohne jegliche Verpflichtung zwischenlagern bis der von uns in der Bestellung definierte Liefertermin eintrifft.

### Gefahrenübergang

Für alle Lieferungen geht im Falle des Versandkaufes, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, die Gefahr auf uns nach der Abladung, an der von uns bezeichneten Abladestelle über. Wir sind berechtigt, jede beliebige Abladestelle bei der Aufforderung zur

Angebotsabgabe zu nennen.

Beim Werksliefervertrag (Lieferung und Montage) bleibt jegliches Risiko für den gesamten Auftragsumfang beim Lieferanten bis zur Abnahme der kompletten Anlage durch den Endkunden. Die Gefahr geht dann direkt vom Lieferanten auf den Endkunden über.

### Liefermengen

Es ist nur erlaubt, die von uns bestellte Menge zu liefern. Andere Mengen werden von uns nur akzeptiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, Frachtbriefe, Lieferantenerklärungen, Prüfprotokolle und sonstige Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und uns rechtzeitig, jedoch spätestens bis zur Rechnungsstellung vorzulegen.

Hängt die Abnahme der Lieferung von Dokumenten ab, sind wir nicht im Annahmeverzug, wenn der Lieferant die Dokumente nicht rechtzeitig, unter Einschluss einer angemessenen Zeit für deren Prüfung, vorgelegt hat.